



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der CONFGAMES GmbH, Yenidze, Weißeritzstraße 3, 01067 Dresden

(Stand: 07/2022)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Bereitstellung von Standardsoftware, insbesondere CONFware als Software as a Service	23
III. Customizing und sonstige Werkleistungen	28
IV. Dienstvertragliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen	29
V. Sonstige Bestimmungen	30

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CONFGAMES GmbH (Stand: 07/2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die CONFGAMES GmbH, Weißeritzstraße 3, 01067 Dresden („CONFGAMES“) erbringt ihre Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes geregelt ist. Soweit im Folgenden von Leistung bzw. Leistungen gesprochen wird, werden darunter alle Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art durch CONFGAMES an den Kunden verstanden.

(2) CONFGAMES erbringt keine Leistungen gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Die AGB gelten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Leistungen auch für alle vorvertraglichen Schuldverhältnisse sowie für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Für einen künftigen Vertrag gilt nicht die vorliegende, sondern eine neuere Fassung der AGB, wenn CONFGAMES den Kunden vor oder spätestens bei Vertragsschluss über das Vorliegen der neueren Fassung und darüber informiert hat, wie der Kunde auf einfache Art vom Inhalt Kenntnis nehmen kann.

(3) Für den Fall, dass der Kunde die AGB nicht gelten lassen will, hat er dies CONFGAMES vor oder bei Vertragsschluss schriftlich anzuzeigen. Abweichenden (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden oder Dritter wird widersprochen. Daher finden die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter auch dann keine Anwendung, wenn CONFGAMES ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn CONFGAMES auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

(4) Zwischen den Parteien kommt auch im Falle wiederholter Belieferung kein Vertragshändlervertrag oder sonstiger Vertriebsvertrag zustande. Ebenso sind weder eine Exklusivität noch ein Gebietsschutz vereinbart. Derartige Abreden bedürfen zwingend der schriftlichen Form; dies gilt ebenso für eine Vereinbarung über den Verzicht auf die schriftliche Form. Die Anwendung, auch die analoge Anwendung, von Handelsvertreterrecht ist ausgeschlossen.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser AGB ist oder sind

1. *Arbeitstag* Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage im Freistaat Sachsen sowie mit Ausnahme des Zeitraums vom 24.12. bis zum 31.12.;
2. *Bestellung* ein verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines *Einzelvertrags*;
3. *Customizing* das Anpassen von *Standardsoftware* an die Anforderungen des Kunden, das nicht auf Quellcodeebene erfolgt;
4. *Einzelvertrag* der im Einzelfall im Geltungsbereich dieser AGB geschlossene Vertrag;
5. *Endkunde* Kunde des Kunden, an den CONFGAMES aufgrund des *Einzelvertrags* direkt Leistungen erbringt;
6. *Fehler* eine Funktionsbeeinträchtigung auch insoweit, als diese keinen „Mangel“ im Sinne des Gesetzes darstellt;
7. *freie Lizenz* eine unentgeltliche Nutzungslizenz, die die Nutzung, Weiterverbreitung und Änderung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten und in den Lizenzbedingungen näher bestimmten Voraussetzungen erlaubt (z.B. bei Open Source Software unter der BSD-Lizenz oder bei Bildern unter der Creative Commons License);
8. *Inhaltsdaten* Daten, die vom Kunden bzw. auf Veranlassung des Kunden auf die Server von CONFGAMES hochgeladen werden oder sonst vom Kunden bzw. auf Veranlassung des Kunden an die IT-Systeme von CONFGAMES übergeben werden;
9. *Lizenzgebiet* das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, es sei denn, dass der Einzelvertrag etwas Abweichendes bestimmt;
10. *Nutzer* jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die *Standardsoftware* nutzt, insbesondere die Mitarbeiter des Kunden, Endkunden und deren Mitarbeiter sowie die Teilnehmer eines Events;

11. *Software* der Oberbegriff für *Standardsoftware* und *Individualsoftware*;
12. *Standardsoftware* ein Computerprogramm gleich in welcher Erscheinungsform (z.B. Webprogrammierung, Tool, Programmmodul, Skript), das für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell für den Kunden entwickelt wurde, einschließlich einer gegebenenfalls geschuldeten Dokumentation, insbesondere handelt es sich bei der Software „CONFware“ in allen Versionen sowie hinsichtlich sämtlicher Module, Erweiterungen und Features um eine Standardsoftware im vorbezeichneten Sinne;
13. *übliche Geschäftszeiten* 9 bis 17 Uhr (MEZ) an *Arbeitstagen*;
14. *unzulässige Inhaltsdaten* solche *Inhaltsdaten*, welche gegen das Gesetz, eine behördliche Anordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen oder Schadsoftware beinhalten bzw. deren Verbreitung fördern; hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und gegen die Bestimmungen des Jugend- und Datenschutzes, strafbare und wettbewerbswidrige Handlungen, Verletzungen von Rechten Dritter, namentlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Rechts am eigenen Bild, von Urheberrechten, Namensrechten, Marken-, Firmen- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Verletzungen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses sowie pornografische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, religiöse Gefühle verletzende, rassistische oder rechtsextreme Inhalte, Hassreden, Spam und sonstige unerwünschte Werbung, Viren, Würmer, Trojaner sowie Phishing-Links.

§ 3 Einzelvertrag

- (1) Ein *Einzelvertrag* und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt durch eine Auftragsbestätigung von CONFGAMES, durch schlüssiges Handeln, insbesondere wenn CONFGAMES nach der *Bestellung* mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt, oder dadurch zustande, dass der Kunde ein verbindliches Angebot von CONFGAMES annimmt. Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen von CONFGAMES stellen noch kein verbindliches Angebot dar.
- (2) Der Kunde hält sich an *Bestellungen* 14 Tage gebunden.

(3) Der *Einzelvertrag* soll grundsätzlich keine weiteren Nebenbestimmungen enthalten und in schriftlicher Form oder Textform geschlossen werden.

§ 4 Inhalt der Leistungen von CONFGAMES

(1) Der konkrete Inhalt der von CONFGAMES geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem *Einzelvertrag* nebst gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen.

(2) CONFGAMES ist zu geringfügigen Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung berechtigt, soweit diese die Qualität der Leistung nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.

(3) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen und stellen keine Garantie von Beschaffenheiten dar. Die Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kann wirksam nur durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen von CONFGAMES erklärt werden. Sonstige Mitarbeiter von CONFGAMES sind zur Erklärung von Garantien nicht befugt.

(4) Solange Leistungen von CONFGAMES für den Kunden kostenfrei sind, sind die Leistungen von CONFGAMES rein freiwillig und der Kunde hat keinen Anspruch gegen CONFGAMES auf Fortführung der Leistungen. CONFGAMES behält sich vor, die kostenfreien Leistungen jederzeit ohne Vorankündigung einzustellen. Der Kunde hat insoweit auch keinen Anspruch auf den Bezug von Updates.

(5) CONFGAMES darf seine Leistungen auch durch Dritte erbringen.

§ 5 Ort der Leistungserbringung durch CONFGAMES

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* erbringt CONFGAMES sämtliche Leistungen am Geschäftssitz von CONFGAMES. Soweit die Leistungserbringung einen Zugriff auf die Systeme des Kunden erfordert, erfolgt dies grundsätzlich im Wege der Fernwartung.

§ 6 Vergütung, Nebenkosten

(1) Die Preise ergeben sich aus dem *Einzelvertrag* nebst gegebenenfalls vereinbarter Vertragsänderungen und -ergänzungen.

(2) Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten der Versicherung, der im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr gegebenenfalls anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle, der Nebenkosten des Geldverkehrs sowie der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Sofern nicht anders vereinbart trägt der Kunde gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisezeiten sind zu vergüten.

(4) Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von CONFGAMES getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von CONFGAMES für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

(5) Kosten, die durch nachträgliche, vom Kunden| veranlasste Änderungen des Leistungsinhalts bedingt sind, werden gesondert berechnet.

§ 7 Zahlung und Verzug

(1) Soweit nicht anders vereinbart sind die Rechnungen von CONFGAMES unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung und ohne Abzug zu zahlen. Im Falle einer zulässigen Teillieferung kann diese sofort fakturiert werden. Die Rechnungsstellung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Soweit Zahlung im Voraus vereinbart ist, erfolgt die Leistung durch CONFGAMES erst nach Zahlungseingang.

(2) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Zahlung laufender Vergütungen das Folgende. Soweit die Vergütung

- a) unabhängig von dem Umfang der Nutzung oder sonstigen Variablen ist, ist diese jeweils monatlich im Voraus zu zahlen; bei einem Vertragsbeginn bzw. Vertragsende im laufenden Kalendermonat besteht die Zahlungspflicht anteilig;
- b) abhängig von dem Umfang der Nutzung oder sonstigen Variablen ist, erfolgt die Abrechnung jeweils nach Ende des Abrechnungsmonats.

(3) Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.

(4) Gerät der Kunde in Verzug, so werden dem Kunden von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt CONFGAMES vorbehalten. Sonstige Rechte von CONFGAMES bleiben unberührt; dies gilt insbesondere auch für die Leistungsverweigerungsrechte von CONFGAMES aus §§ 273 und 320 BGB sowie das Recht von CONFGAMES zur Kündigung aus wichtigem Grund.

(5) CONFGAMES ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist CONFGAMES berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(6) Alle Zahlungen erfolgen in Euro und vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* durch Überweisung auf ein von CONFGAMES benanntes Konto. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn CONFGAMES über den Betrag verfügen kann.

(7) Wenn CONFGAMES Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden objektiv in Frage stellen, insbesondere der Kunde die Zahlungen einstellt oder eine Lastschrift in Ermangelung ausreichender Deckung zurückgegeben wird, ist CONFGAMES berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. CONFGAMES ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(8) CONFGAMES ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von CONFGAMES erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

§ 8 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

(1) Liefer- und Leistungstermine oder -fristen werden als unverbindlich vereinbart. Sollen sie ausnahmsweise verbindlich sein, so bedarf dies einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Der für die zu erbringenden Leistungen vorgesehene Zeitplan kann im *Einzelvertrag* geregelt werden. Sofern ein Versand vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Für eine Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer

Ereignisse – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen jeglicher Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Pandemien, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, auch wenn sie bei Lieferanten von CONFGAMES oder deren Unterlieferanten eintreten, Probleme mit Produkten Dritter (z.B. Änderungen oder Ausfälle von Schnittstellen angebundener Drittsoftware) –, welche CONFGAMES nicht zu vertreten hat, haftet CONFGAMES nicht. CONFGAMES wird den Kunden unverzüglich über solche Umstände informieren.

(3) Soweit von CONFGAMES nicht zu vertretende Ereignisse im Sinne von Absatz 2 CONFGAMES die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung und das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist CONFGAMES berechtigt, sich von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung zu lösen; eine für den nicht erfüllten Teil bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird CONFGAMES unverzüglich erstatten. Führen solche Ereignisse zu Hindernissen von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. CONFGAMES wird dem Kunden die voraussichtlichen neuen Termine bzw. Fristen unverzüglich mitteilen. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung zur Beendigung des jeweiligen *Einzelvertrags* hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt. Ebenso bleiben die zugunsten von CONFGAMES bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB unberührt.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt, oder der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet. Ein Recht des Kunden zum Rücktritt bzw. zur Kündigung ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.

(5) Vereinbaren die Parteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

§ 9 Mahnung und Nachfristsetzung durch den Kunden, Verschuldenserfordernis bei Rücktritt bzw. Kündigung

(1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches infolge Leistungsstörungen (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund oder Schadensersatz statt der Leistung) sowie die Minderung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden müssen unbeschadet der weiteren rechtlichen Voraussetzungen stets unter Benennung des Grundes und mit Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Beseitigung angedroht werden. Erst nach fruchtlosem Fristablauf kann die Beendigung bzw. Minderung wirksam werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.

(2) Alle Erklärungen des Kunden in diesem Zusammenhang, insbesondere Mahnungen und Nachfristsetzungen, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine vom Kunden gesetzte Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn CONFGAMES die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind. Der Kunde ist jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1

- a) zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn er mit einem Anspruch gegen eine Forderung von CONFGAMES aufrechnen will, welche zu dem Anspruch des Kunden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung),
- b) zur Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

(2) Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde, welcher Unternehmer ist, seine Ansprüche gegen CONFGAMES nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CONFGAMES an Dritte abtreten, es sei denn CONFGAMES hat am Abtretungsverbot kein berechtigtes Interesse

§ 11 Beistellungen des Kunden, freie Lizenzen

(1) Stellt der Kunde Materialien (z.B. Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Programme Dritter einschließlich freier Lizenzen) bei, deren Nutzung Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, Recht am eigenen Bild) entgegenstehen könnten, ist der Kunde zur vorherigen Rechteklärung und Rechteeinholung im für die Erreichung des Vertragszwecks gebotenen Umfang verpflichtet. Insbesondere wird der Kunde vor jeder Beistellung von Materialien nach Satz 1 prüfen, ob der Kunde über die notwendigen Rechte zu deren Nutzung im Rahmen des Vertrags sowohl selbst als auch in Bezug auf die Vertragsdurchführung durch CONFGAMES verfügt. Der Kunde wird CONFGAMES auf Verlangen die ausreichende Rechteinhaberschaft bzw. den ausreichenden Rechteerwerb unverzüglich nachweisen.

(2) CONFGAMES ist dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung des ausreichenden Rechteerwerbs durch den Kunden verpflichtet.

(3) Der Kunde hat CONFGAMES den aus der Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten und sonstigen Rechten resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Kunde diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt CONFGAMES von allen Nachteilen frei, welche CONFGAMES aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.

(4) Soweit es für die Vertragsdurchführung zweckmäßig ist, darf CONFGAMES im Namen des Kunden geeignete unter einer *freien Lizenz* stehende Materialien aus öffentlich verfügbaren Quellen kopieren und dem Kunden zur Verfügung stellen. Einer gesonderten Bevollmächtigung durch den Kunden bedarf es dafür nicht. CONFGAMES wird dem Kunden jederzeit auf Anforderung mitteilen, welche unter einer *freien Lizenz* stehenden Materialien von CONFGAMES eingesetzt wurden oder noch eingesetzt werden sollen. Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, dies jedoch nur insoweit und erst ab jenem Zeitpunkt, ab dem CONFGAMES den Kunden über den Einsatz des jeweiligen unter einer *freien Lizenz* stehenden Materials informiert hat und der Kunde ausreichende Gelegenheit zur Prüfung der Rechteklärung gehabt hat.

§ 12 Allgemeine Neben- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde wird CONFGAMES bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen von CONFGAMES in angemessenem Umfang unterstützen.

(2) Insbesondere stellt der Kunde

- a) die in der Betriebssphäre des Kunden liegenden Voraussetzungen sicher, soweit dies für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen von CONFGAMES erforderlich ist;
- b) unverzüglich nach Aufforderung durch CONFGAMES und unaufgefordert, sobald für den Kunden die mögliche Relevanz erkennbar geworden ist, CONFGAMES alle benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, eine dem Kunden durch CONFGAMES überlassene bzw. zugänglich gemachte Software durch geeignete Vorkehrungen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde wird dazu insbesondere Zugangsdaten und Benutzerdokumentationen an einem gesicherten Ort verwahren. Der Kunde wird außerdem seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie sonstige Nutzer, die die Software entsprechend den Bestimmungen des Einzelvertrags nutzen, nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und der Bestimmungen des Urheberrechts hinweisen.

(4) Der Kunde hat

- a) bei erforderlichen Registrierungen und sonstigen zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Abfragen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen,
- b) soweit bei der Registrierung erforderlich, einen Benutzernamen zu wählen, der weder gegen Rechte Dritter noch gegen sonstige Namens- und Markenrechte oder die guten Sitten verstoßen darf,
- c) das Passwort geheim zu halten und es Dritten keinesfalls mitzuteilen; der Kunde hat CONFGAMES unverzüglich zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sein Zugang von Dritten missbraucht wird oder wurde,
- d) bei einer nachträglichen Änderung der abgefragten Daten diese CONFGAMES unverzüglich mitzuteilen.

Absatz 3 Satz 2 gilt für Registrierungen und die Nutzung von Benutzerkonten entsprechend.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, CONFGAMES unverzüglich mitzuteilen, sofern eine Änderung in der Person, der Anschrift, des Namens, der Rechtsform oder der Firma eintritt.

(6) Sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptpflichten. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

§ 13 Schutzrechte

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AGB sowie im *Einzelvertrag* stehen das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Gegenständen, die CONFGAMES dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, im Verhältnis der Parteien ausschließlich CONFGAMES zu.

(2) Soweit Dritten an den Gegenständen Schutzrechte zustehen oder diese unter einer freien Lizenz stehen, hat CONFGAMES entsprechende Nutzungsrechte; in diesem Fall gelten abweichend die jeweils gültigen Lizenzbedingungen.

(3) Soweit CONFGAMES an diesen Gegenständen, bei *Software* insbesondere auch im Quellcode sowie auf der Benutzeroberfläche, Hinweise auf seine Urheberschaft, auf sonstige Schutzrechte einschließlich der Schutzrechte Dritter, auf Nutzungs- und Lizenzbedingungen sowie Sicherheits- und Warnhinweise, Haftungsausschlüsse und -beschränkungen, Marken und Logos angebracht hat, darf der Kunde diese Hinweise ohne Zustimmung von CONFGAMES nicht entfernen, verfälschen oder sonst verändern; CONFGAMES wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn für die Änderung ein wichtiger Grund besteht.

(4) CONFGAMES behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von CONFGAMES abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Test- bzw. Demonstrationsprogrammen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von CONFGAMES weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von CONFGAMES diese Gegenstände vollständig an CONFGAMES zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung der Einzelverträge

(1) Vertragsbeginn und -ende der *Einzelverträge* ergeben sich aus dem jeweiligen *Einzelvertrag*.

- (2) Soweit im *Einzelvertrag* eine Mindestlaufzeit angegeben ist, kann der *Einzelvertrag* unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit erstmalig ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der *Einzelvertrag* um jeweils ein weiteres Jahr, solange er nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist gekündigt wird.
- (3) Ist im *Einzelvertrag* eine feste Laufzeit oder ein festes Beendigungsdatum angegeben, so endet der *Einzelvertrag* mit Erreichen des betreffenden Zeitpunkts. Die Parteien sollen daher rechtzeitig Gespräche über das Ob und Wie einer möglichen Vertragsverlängerung führen.
- (4) Ein *Einzelvertrag*, der ein Dauerschuldverhältnis begründet, aufgrund dessen laufend wiederkehrende Leistungen und Gegenleistungen zu erbringen sind, und der keinerlei Angaben zur Vertragslaufzeit enthält, ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Jede Kündigung eines *Einzelvertrags* bedarf der Textform.

§ 15 Sachmängel

- (1) Die Lieferung oder Leistung hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Lieferungen bzw. Leistungen dieser Art übliche Qualität.
- (2) Sachmängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen bei
- a) Vertragsverhältnissen, für die das Gesetz keine Sachmängelansprüche vorsieht, wie z.B. bei Dienstverträgen;
 - b) Lieferungen und Leistungen von CONFGAMES, für welche der Kunde keine Gegenleistung schuldet;
 - c) nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit;
 - d) Beeinträchtigungen, welche aus dem Einsatz außerhalb der vereinbarten Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, der vertragswidrigen Änderung, fehlerhaftem Transport, fehlerhafter Installation oder einer vom Kunden beigestellten Sache oder erbrachten Mitwirkung folgen, soweit dies nicht von CONFGAMES zu vertreten ist;

- e) Mängeln, die dem Kunden bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind;
- f) einer Lieferung oder Leistung in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie im Falle, dass die Lieferung oder Leistung bestimmungsgemäß in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weitervertrieben oder dort genutzt werden soll, wenn die Lieferung oder Leistung im betreffenden Gebiet gegen technische Normen, gesetzliche oder sonstige hoheitliche Bestimmungen verstößt, die CONFGAMES weder kannte noch kennen musste; CONFGAMES ist zur Prüfung der Besonderheiten ausländischen Rechts nicht verpflichtet;

Alle weiteren gesetzlichen bzw. vertraglichen Ausschlüsse von Mängelansprüchen bleiben unberührt.

(3) Der Kunde wird CONFGAMES bei der Fehleranalyse und Mangelbeseitigung unterstützen, indem der Kunde auftretende Probleme konkret beschreibt und CONFGAMES umfassend informiert. Insbesondere teilt der Kunde CONFGAMES Mängel unter genauer Beschreibung der Fehlersymptomatik und dem erwarteten Anwendungsverhalten mit und übermittelt zudem, soweit möglich und zumutbar, aussagekräftige Logfiles und Screenshots; Änderungen der Fehlersymptomatik wird der Kunde CONFGAMES unter genauer Beschreibung der Änderungen unverzüglich anzeigen. Der Kunde hat CONFGAMES die für Untersuchung der behaupteten Mangelhaftigkeit sowie für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Handelt es sich um eine bewegliche Sache, wird der Kunde die beanstandete Sache nach Wahl von CONFGAMES zur Untersuchung an CONFGAMES übersenden oder sie zur Untersuchung vor Ort bereithalten.

(4) Die Mangelbeseitigung erfolgt nach Wahl von CONFGAMES durch Beseitigung des Mangels vor Ort oder in den Geschäftsräumen von CONFGAMES oder durch Lieferung einer Sache, die den Mangel nicht hat. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Soweit die Mangelbeseitigung im Wege der Fernwartung möglich und dem Kunden zumutbar ist, kann CONFGAMES die Mangelbeseitigung durch Fernwartung erbringen; in diesem Fall hat der Kunde auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und CONFGAMES nach entsprechender vorheriger Ankündigung entsprechenden elektronischen Zugang zu gewähren.

(5) Die Mangelbeseitigung kann vorübergehend bis zur endgültigen Mangelbeseitigung, welche in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen ist, auch dadurch erfolgen, dass CONFGAMES Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels im Sinne einer

Umgehungslösung zu vermeiden, soweit und solange dies für den Kunden zumutbar ist. Handelt es sich um einen Mangel in einer *Standardsoftware*, ist ein neuer oder ein vorhergehender Programmstand, der den Mangel nicht enthält, vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

(6) Befindet sich die Sache an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, so hat der Kunde die sich daraus für die Prüfung der Mangelhaftigkeit und Mangelbeseitigung ergebenden Mehraufwendungen zu tragen.

(7) Soweit ein vom Kunden mitgeteilter Mangel nicht festgestellt werden kann oder CONFGAMES, insbesondere gemäß Absatz 2 Satz 1 lit. d), für die Beeinträchtigung nicht verantwortlich ist, trägt der Kunde die Kosten von CONFGAMES nach den vereinbarten bzw. üblichen Preisen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(8) Bei Mängeln an von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen, die Bestandteil der Lieferung oder Leistung von CONFGAMES sind und die CONFGAMES aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird CONFGAMES nach seiner Wahl seine Mängelansprüche gegen den Dritten geltend machen oder an den Kunden abtreten. Mängelansprüche nach Maßgabe dieses § 15 gegen CONFGAMES bestehen im Falle der Abtretung der Mängelansprüche an den Kunden nur, soweit die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Dritten von CONFGAMES erfolglos war, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat, oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Kunden gegen CONFGAMES gehemmt. CONFGAMES erstattet dem Kunden die nach den Kostengesetzen erstattungsfähigen Kosten des Rechtsstreits, soweit der Kunde und seine Prozessbevollmächtigten diese nach den Umständen für erforderlich halten durften und sie beim Dritten nicht Beitreiben konnten.

(9) Im Falle der Überlassung einer Sache oder der sonstigen Gewährung einer Nutzung auf Zeit kann der Kunde bei Mängeln die laufende Vergütung nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Vergütung bleibt unberührt. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels, welcher bereits bei Vertragsschluss vorhanden ist, besteht nur dann, wenn CONFGAMES den Mangel zu vertreten hat; eine Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB, gegebenenfalls in Verbindung mit § 548a BGB, ist ausgeschlossen.

(10) Die Ausschlüsse und Beschränkungen der Rechte des Kunden nach diesem § 15 gelten nicht, soweit CONFGAMES arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(11) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von CONFGAMES zu vertretenden Sachmangels gilt § 17 („Haftung von CONFGAMES“).

§ 16 Rechtsmängel

(1) CONFGAMES gewährleistet vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag*, dass der Lieferung oder Leistung im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz keine Rechte Dritter entgegenstehen. Zur Prüfung entgegenstehender gewerblicher Schutzrechte oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter ist CONFGAMES nur für das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz verpflichtet.

(2) Im Falle einer Lieferung oder Leistung in ein Gebiet außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie im Falle, dass die Lieferung oder Leistung bestimmungsgemäß in ein Gebiet außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz weitervertrieben oder dort genutzt werden soll, liegt ein Rechtsmangel wegen eines entgegenstehenden gewerblichen Schutzrechts oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter nur vor, wenn CONFGAMES dieses bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste. Der Kunde wird daher vor der Lieferung bzw. Nutzung im Ausland selbst die erforderlichen Schutzrechtsrecherchen durchführen.

(3) Bei Rechtsmängeln leistet CONFGAMES dadurch Gewähr, dass CONFGAMES nach Wahl von CONFGAMES

- a) die Lieferung bzw. Leistung derart abändert oder austauscht, dass der Rechtsmangel beseitigt ist und dies zu keiner Minderung der Qualität, der Quantität und des Werts führt und für den Kunden auch im Übrigen zumutbar ist, oder
- b) der Kunde durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschafft.

(4) Der Kunde unterrichtet CONFGAMES unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber-, Marken- oder Patentrechte) an der Lieferung oder Leistung geltend machen. Der Kunde ermächtigt CONFGAMES, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht CONFGAMES von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die

Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von CONFGAMES anerkennen. CONFGAMES wehrt dann die Ansprüche des Dritten ab. Soweit der Kunde die Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat (z.B. infolge einer vertragswidrigen Nutzung oder bei Unterlassung von Schutzrechtsrecherchen durch den Kunden), stellt der Kunde CONFGAMES von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen zweckmäßigen Kosten frei und erstattet CONFGAMES alle darüber hinausgehenden Schäden und Aufwendungen; CONFGAMES hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Vorschusses.

(5) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von CONFGAMES zu vertretenden Rechtsmangels gilt § 17 („Haftung von CONFGAMES“).

(6) § 15 Absatz 2 Satz 1 lit. a), b), d) und e), Satz 2 sowie Absatz 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 17 Haftung von CONFGAMES

(1) Die Haftung von CONFGAMES auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von CONFGAMES voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 17 („Haftung von CONFGAMES“) eingeschränkt.

(2) Die Haftung von CONFGAMES für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. "Kardinalpflicht"). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von CONFGAMES bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. CONFGAMES haftet bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch höchstens in Höhe der im *Einzelvertrag* vereinbarten Haftungsgrenzen.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von CONFGAMES auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen der Absätze 2 und 3 gelten, auch rückwirkend, in gleichem Umfang für Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen.

(5) Soweit CONFGAMES nicht selbst zur Durchführung von Maßnahmen der Datensicherung verpflichtet ist, entspricht der bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schaden bei Datenverlust dem typischen Wiederherstellungsaufwand. Der typische Wiederherstellungsaufwand bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen unter Zugrundelegung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch den Kunden eingetreten wäre.

(6) Soweit die Pflichtverletzung von CONFGAMES Lieferungen und Leistungen betrifft, welche CONFGAMES gegenüber dem Kunden unentgeltlich erbringt (z.B. im Rahmen einer Schenkung, Leihe oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist in diesem Fall darüber hinaus die Haftung von CONFGAMES für grobe Fahrlässigkeit, wenn der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Soweit CONFGAMES nach Vertragsschluss technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von CONFGAMES geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung für eine fahrlässige Falschauskunft bzw. -beratung.

(7) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 17 („Haftung von CONFGAMES“) gelten für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen entsprechend.

(8) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 17 („Haftung von CONFGAMES“) gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von CONFGAMES.

(9) Die Einschränkungen dieses § 17 („Haftung von CONFGAMES“) gelten nicht für die Haftung von CONFGAMES wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 18 Verjährung der Ansprüche des Kunden

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden gegen CONFGAMES beträgt bei Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

- a) für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder

Minderungserklärung; der Rücktritt oder die Minderung sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Frist des lit. b) für Sachmängel bzw. der Frist des lit. c) für Rechtsmängel erklärt werden;

- b) bei Ansprüchen aus Sachmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, ein Jahr;
- c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, zwei Jahre; liegt der Rechtsmangel in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist;
- d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Rückzahlung der Vergütung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.

(2) Die Verjährung beginnt vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung in den Fällen von Absatz 1 lit. b) und c) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des anzuwendenden Mängelhaftungsrechts, im Falle des Absatz 1 lit. d) ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Nachlieferung bzw. Nachbesserung führt nicht zum Lauf einer neuen Verjährung bzw. einer Verlängerung der Verjährungsfrist, es sei denn CONFGAMES hat ausnahmsweise ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB erklärt. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(3) Abweichend vom Vorstehenden gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen

- a) bei Ansprüchen auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus grober Fahrlässigkeit und in den in § 17 Absatz 9 genannten Fällen,
- b) bei Ansprüchen wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB,
- c) bei Ansprüchen auf Ersatz von Aufwendungen nach Beendigung eines Mietvertrags,
- d) für alle anderen als die in Absatz 1 genannten Ansprüche.

§ 19 Abwerbung von Mitarbeitern

Der Kunde verpflichtet sich, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit nicht selbst oder durch Dritte Mitarbeiter von CONFGAMES abzuwerben oder abwerben zu lassen oder Dritte hinsichtlich solcher Abwerbemaßnahmen zu fördern oder zu unterstützen.

§ 20 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen *Einzelverträge* sowie alle im Zusammenhang mit der Vertragsverhandlung und -durchführung erlangten Informationen und Erkenntnisse, soweit sie nach dem ausdrücklichen Wunsch von CONFGAMES und/oder nach den Umständen des Einzelfalls erkennbar geheimhaltungsbedürftig sind, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten gegenüber offen zu legen, es sei denn, dass dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich sein sollte oder die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch ein Gericht oder eine Behörde bindend angeordnet wurde. Der Kunde wird CONFGAMES vorab über die erzwungene Offenlegung informieren, soweit dies rechtmäßig ist, und die Offenlegung auf das notwendige Maß beschränken. Zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, Wirtschaftsprüfer, Banken oder Versicherungen gelten nicht als Dritte. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.
- (2) Der Kunde wird die jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten (Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO). Liegt eine Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) oder eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) vor, so ist der Kunde auf Anforderung von CONFGAMES jederzeit verpflichtet, eine den Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung entsprechende datenschutzrechtliche Vereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit nach Absatz 1 und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Pflichten nach Absatz 2 gelten unbefristet.

§ 21 Vertragsstrafe

Für den Fall der schuldhaften Verletzung einer Pflicht aus § 19 („Abwerbung von Mitarbeitern“) oder § 20 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) verpflichtet sich der Kunde an CONFGAMES eine von CONFGAMES im Einzelfall nach billigem Ermessen zu bestimmende

und im Falle des Streits über die Angemessenheit vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen; für die Verletzung einer Pflicht nach § 20 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe jedoch auf Pflichtverletzungen innerhalb von fünf Jahren nach Ausführung des letzten auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen *Einzelvertrags* begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

§ 22 Keine Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen durch CONFGAMES

CONFGAMES ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund nicht verpflichtet. Dies gilt auch und insbesondere im Fall des Verzugs von CONFGAMES.

II. Bereitstellung von Standardsoftware, insbesondere CONFWare als Software as a Service

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Sofern CONFGAMES dem Kunden *Standardsoftware* im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit (§ 24) zum Abruf über das Internet bereitstellt („Software as a service“ - SaaS), ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang, zur Art und Anzahl der Lizenzen sowie zu den mit den betreffenden Lizenzen gewährten Nutzungsrechten, aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes. Soweit eine Dokumentation geschuldet ist, erfolgt diese innerhalb der Programmfunktionen über das Menü „Hilfe“ oder eine vergleichbare Funktion.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* schuldet CONFGAMES keine

- a) Anpassung der *Software* an sich ändernde äußere Rahmenbedingungen technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Art,
- b) Anpassung der *Software* an sonstige sich ändernde Rahmenbedingungen,
- c) Fortentwicklung in Bezug auf Qualität und Modernität.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung neuer Programmversionen, insbesondere von Bugfixes und Patches, mit denen bestehende Sachmängel, insbesondere im Sinne von Sicherheitsmängeln oder Funktionsfehlern, sowie Rechtsmängel beseitigt werden, bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Durchführung von Datensicherungen und Recovery-Services schuldet CONFGAMES nur dann und nur insoweit, als dies im *Einzelvertrag* vereinbart ist.

§ 2 Verfügbarkeit der Standardsoftware

(1) CONFGAMES stellt dem Kunden die *Standardsoftware* für den Zeitraum des im *Einzelvertrag* näher bestimmten Events mit einer Verfügbarkeit von 95 % zur Nutzung bereit. Davon nicht umfasst sind solche Zeiten, während derer die Nutzung der *Standardsoftware* wegen von CONFGAMES nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder beeinträchtigt ist.

(2) Die Pflichten von CONFGAMES umfassen nicht den Zugang des Kunden in das Internet oder den Betrieb von Datenleitungen oder Datennetzen als Teile des öffentlichen Internets. CONFGAMES übernimmt daher keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit solcher Datennetze oder solcher Datenleitungen zu seinen Servern mit Ausnahme der Datenleitungen zwischen seinen Servern und dem jeweiligen Übergabepunkt in das öffentliche Internet. CONFGAMES übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Energieausfälle oder für Ausfälle von Netzen oder Servern, soweit diese das öffentliche Internet betreffen.

(3) CONFGAMES ist ebenfalls nicht für die zum störungsfreien Funktionieren der *Standardsoftware* vom bzw. auf Veranlassung des Kunden zu übergebenden *Inhaltsdaten* verantwortlich. Ebenso wenig ist CONFGAMES für über Schnittstellen angebundene Drittsoftware des Kunden verantwortlich. Insbesondere bleiben daher Fehlfunktionen und Ausfälle, die auf der fehlenden Bereitstellung oder der schlechten Qualität der *Inhaltsdaten* oder der angebotenen Drittsoftware des Kunden beruhen, ohne dass CONFGAMES dies zu vertreten hat, bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) CONFGAMES gewährt dem Kunden, und soweit einzelvertraglich vereinbart, weiteren *Nutzern* ein rein schuldrechtliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht auf Zeit an der *Standardsoftware* für das *Lizenzgebiet*. Die Beendigung des Nutzungsrechts richtet sich nach dem *Einzelvertrag*. Jede Nutzung außerhalb des *Lizenzgebiets* ist untersagt.

(2) Das Nutzungsrecht ist auf den Zweck der Überlassung der *Standardsoftware* beschränkt. Die *Standardsoftware* darf vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Einzelvertrag* nicht in einer Weise eingesetzt werden, die zu erheblichen Schäden beim Kunden, Dritten oder der Umwelt führen kann.

(3) Alle anderen Nutzungshandlungen, insbesondere die Vermietung, die Leihe und der sonstige Gebrauch der *Standardsoftware* durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing, Cloud Services) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CONFGAMES nicht erlaubt.

(4) Die *Standardsoftware*, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme und sonstige im Zusammenhang mit der *Standardsoftware* stehende Gegenstände von CONFGAMES, die dem Kunden bzw. einem *Nutzer* vor oder nach Abschluss des *Einzelvertrags* zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von CONFGAMES. Sie dürfen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Abweichendes ergibt, ohne schriftliche Gestattung von CONFGAMES nicht, gleich in welcher Weise, genutzt werden und sind nach § 20 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) geheim zu halten.

(5) Soweit die Überlassung der *Standardsoftware* unentgeltlich erfolgt, gewährt CONFGAMES lediglich ein schuldrechtliches, befristetes, jederzeit durch CONFGAMES frei widerrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der *Standardsoftware* für das *Lizenzgebiet*. Das Nutzungsrecht endet, ohne dass es eines Widerrufs oder einer Kündigung bedarf, nach Ablauf des für die unentgeltliche Nutzung bestimmten Zeitraums.

§ 4 Programme Dritter und freie Lizenzen

(1) Soweit die *Standardsoftware* ein Programm Dritter bzw. ein unter einer *freien Lizenz* stehendes Programm enthält oder nutzt, gelten abweichend die für diese Programme jeweils gültigen Lizenzbedingungen.

(2) CONFWare enthält bzw. nutzt insbesondere Programmbibliotheken, die von Dritten bzw. unter einer *freien Lizenz* bereitgestellt werden.

(3) Angaben zu den betroffenen Programmen Dritter sowie die dazugehörigen Lizenzbedingungen können von CONFGAMES jederzeit auf Anforderung übermittelt werden, die Lizenzbedingungen sind einzuhalten.

§ 5 Support

Soweit der *Einzelvertrag* den Support umfasst, beantwortet CONFGAMES Anfragen des Kunden und seiner Mitarbeiter zur *Standardsoftware* und ihrer Funktionsweise. Die Einzelheiten zum Leistungsumfang ergeben sich aus dem *Einzelvertrag*.

§ 6 Besondere Nebenpflichten

(1) Den Kunden treffen zum Zweck der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nutzung der *Standardsoftware* Verhaltenspflichten, deren Nichtbefolgung zu Nachteilen, insbesondere zur Kündigung des *Einzelvertrags* und Schadensersatzansprüchen führen kann.

(2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die *Standardsoftware* nicht rechtsmissbräuchlich oder in sittenwidriger Weise zu nutzen und die Gesetze sowie die Rechte Dritter zu respektieren. Dies schließt folgende Pflichten ein:

- a) Der Kunde stellt vor jeder Verarbeitung von *Inhaltsdaten* sicher, dass der Kunde und der *Nutzer* nicht *unzulässige Inhaltsdaten* verarbeiten.
- b) *Inhaltsdaten* dürfen nur insoweit personenbezogenen Daten enthalten, als dies zur Erreichung des betreffenden Verarbeitungszwecks zwingend erforderlich und eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung ausgeschlossen oder unzumutbar ist. Enthalten *Inhaltsdaten* personenbezogene Daten, so wird der Kunde alle datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen, insbesondere den Betroffenen hinreichend über die Datenverarbeitung informieren, eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung des Betroffenen einholen und die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen beweissicher dokumentieren und aufbewahren. Die Aufzeichnungen sind zu vernichten, sobald sie nicht länger benötigt werden. Der Kunde ist darüber hinaus hinsichtlich der *Inhaltsdaten* „Verantwortlicher“ im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung und daher insoweit für die Einhaltung aller weiteren Pflichten des Verantwortlichen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung verantwortlich. Soweit die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei einem *Endkunden* liegt, ist der Kunde verpflichtet, die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorgaben durch den *Endkunden* sicherzustellen.
- c) Der Kunde wird vor jeder Verarbeitung von *Inhaltsdaten* prüfen, ob dem Kunden bzw. dem *Nutzer* die erforderlichen Rechte am Werk (z.B. Texte, Fotografien,

Bilder, Grafiken) sowie an Markennamen, Firmennamen, Logos und sonstigen Kennzeichen und Rechten zustehen. Bei Fotografien ist die weitere Prüfung erforderlich, ob von den abgebildeten Personen die erforderliche Einwilligung vorliegt; ohne diese Einwilligung darf eine Verarbeitung nicht erfolgen. Der Kunde räumt CONFGAMES die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen durch CONFGAMES erforderlichen Nutzungsrechte ein.

- d) Eine übermäßige Belastung der Systeme von CONFGAMES durch unsachgemäße Nutzung ist zu unterlassen.
- e) Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche *Nutzer* der *Standardsoftware* vor Beginn der Nutzung über den Umfang der ihnen gewährten Nutzungsrechte (§ 25) sowie die sich aus diesen AGB und dem *Einzelvertrag* im Hinblick auf die Nutzung der *Standardsoftware* ergebenden Pflichten, insbesondere die Pflichten nach diesem § 28 sowie aus § 12 („Allgemeine Neben- und Mitwirkungspflichten“) informiert und zu deren Einhaltung verpflichtet werden.

(3) Der Kunde hat CONFGAMES den aus einer Verletzung einer Pflicht nach Absatz 2 resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Kunde diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt CONFGAMES von allen Nachteilen frei, welche CONFGAMES aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen des Kunden oder eines *Nutzers* entstehen. CONFGAMES ist berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf eventuelle Rechtsverteidigungs- und/oder Rechtsberatungskosten zu verlangen.

§ 7 Sperrung

(1) CONFGAMES kann den Zugang des Kunden und/oder eines *Nutzers* aus wichtigem Grund vorübergehend sperren und/oder die Verbindung der dem Kunden von CONFGAMES zur Verfügung gestellten Ressourcen mit dem Internet unterbrechen. Ein wichtiger Grund für eine Sperrung bzw. Unterbrechung durch CONFGAMES liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde bzw. der betreffende *Nutzer* gegen eine der in § 28 („Besondere Nebenpflichten“) genannten Pflichten verstößt,
- b) CONFGAMES von Dritten darauf hingewiesen wird, dass der *Kunde* bzw. der betreffende *Nutzer* *unzulässige Inhaltsdaten* bereithält oder verbreitet, sofern die Behauptung einer Rechtsverletzung nicht offensichtlich unrichtig ist, oder

- c) der Kunde mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist und CONFGAMES dem *Lizenznehmer* erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt hat.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 1 und 2 kann CONFGAMES statt einer Unterbrechung betroffene *Inhaltsdaten* vorübergehend sperren oder dauerhaft löschen.

(2) Die Sperrung des Zugangs, die Unterbrechung der Verbindung sowie die Sperrung und Löschung von *Inhaltsdaten* sind erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind im Fall endgültiger Leistungsverweigerung oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die betreffende Handlung rechtfertigen, entbehrlich.

(3) Soweit die Überlassung der *Standardsoftware* unentgeltlich erfolgt, kann CONFGAMES den Zugang des Kunden und der *Nutzer* jederzeit und ohne Begründung vorübergehend sperren und/oder die Verbindung der dem Kunden und den *Nutzern* von CONFGAMES zur Verfügung gestellten Ressourcen mit dem Internet unterbrechen. CONFGAMES kann statt einer Unterbrechung betroffene *Inhaltsdaten* vorübergehend sperren oder dauerhaft löschen.

(4) Weitere Ansprüche und Rechte von CONFGAMES, insbesondere auf Kündigung, Leistungseinstellung sowie Schadensersatz, bleiben unberührt.

III. Customizing und sonstige Werkleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Soweit CONFGAMES für den Kunden *Customizing* oder sonstige Werkleistungen erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten der Leistungen, insbesondere zum Leistungsumfang aus dem *Einzelvertrag*.

§ 2 Abnahme

- (1) Die Vertragsgemäßheit des Leistungsgegenstands wird durch die Abnahme bestätigt.
- (2) Das Abnahmeverfahren beginnt nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch CONFGAMES.
- (3) Die Abnahme soll schriftlich erfolgen. Es soll ein Abnahmeprotokoll erstellt werden.

- (4) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde
- a) den Leistungsgegenstand in Gebrauch genommen oder an Dritte, auch sofern dadurch gegen Lizenzbedingungen verstoßen wurde, weitergegeben hat, soweit die Ingebrauchnahme ohne Rüge die Abnahme hindernder Mängel und nicht lediglich zu Testzwecken erfolgt,
 - b) innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft (Absatz 2) durch CONFGAMES keine die Abnahme hindernden Mängel gerügt hat oder
 - c) die Abnahme nach Fertigstellung des Leistungsgegenstands nicht innerhalb einer von CONFGAMES gesetzten angemessenen Frist unter ausdrücklicher Benennung mindestens eines Mangels verweigert hat.

IV. Dienstvertragliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Soweit CONFGAMES für den Kunden dienstvertragliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen einschließlich der Durchführung von Workshops, Einweisungen und Schulungen erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zum Leistungsumfang, aus dem *Einzelvertrag*. Solche dienstvertraglichen Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen erbringt CONFGAMES insbesondere regelmäßig dann, wenn CONFGAMES nach den vertraglichen Vereinbarungen die reine Dienstleistung schuldet, wie dies z.B. bei der Mitarbeit in größeren Projekten unter der Leitung des Kunden von der Fall ist.

(2) CONFGAMES wird die dienstvertraglichen Programmier-, Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen durch geeignetes Personal im vereinbarten Umfang erbringen. Die Herstellung eines bestimmten Werks oder sonst die Erreichung eines bestimmten Erfolgs schuldet CONFGAMES nicht.

§ 2 Projektverantwortung

Soweit CONFGAMES für den Kunden dienstvertragliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen erbringt, trägt der Kunde insbesondere sein Projektleiter, die Gesamtverantwortung für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung des Projekts.

§ 3 Beistellungen des Kunden

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* sind alle über die reine Dienstleistung von CONFGAMES hinausgehenden Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen. Insbesondere wird der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Dienstleistung stehende Materialien (z.B. Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Programme Dritter einschließlich *freier Lizenzen*) nach Ziff. I. § 11 („Beistellungen des Kunden“) beistellen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 1 Leistungsausschlüsse

(1) Vom Leistungsumfang eines auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen *Einzelvertrags* sind insbesondere

- a) sämtliche Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* vorgenommen werden, es sei denn, die vertraglich vereinbarte Leistung ist außerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* zu erbringen;
- b) sämtliche Leistungen, die auf Anforderung des Kunden an einem anderen Ort als dem Firmensitz von CONFGAMES durchgeführt werden;
- c) Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Nutzung durch den Kunden erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder andere Personen im Einflussbereich des Kunden erfolgt sind;
- d) die Durchführung von Workshops und Schulungen;
- e) Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von CONFGAMES zu vertretende Umstände erforderlich werden;
- f) Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen individuellen Nutzungsanforderungen des Kunden resultieren;

ohne besondere ausdrückliche Regelung nicht umfasst.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungen erfolgen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung im *Einzelvertrag* und nur gegen gesonderte Vergütung. Eine gesonderte Vergütung ist nur dann nicht geschuldet, wenn dies ausdrücklich im *Einzelvertrag* geregelt ist.

§ 2 Referenzbenennung

CONFGAMES ist berechtigt, Firma und Logo des Kunden sowie eine Kurzbeschreibung des Projekts in Referenzlisten aufzuführen und diese im Internet, in Printmedien, bei Präsentationen oder sonst zur sachlichen Information zu veröffentlichen und zu verbreiten. Ein darüber hinausgehender Gebrauch ist mangels anderslautender Regelung nicht gestattet.

§ 3 Mitteilungen und Erklärungen

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung ist für die Wirksamkeit von Erklärungen und Mitteilungen, welche die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt, die Textform gemäß § 126b BGB (z.B. E-Mail) ausreichend, aber auch erforderlich. Hingegen bedürfen Erklärungen, für die die vorliegenden AGB oder das Gesetz dies ausdrücklich vorschreiben, der Schriftform (§ 126 BGB), wobei eine telekommunikative Übermittlung zur Fristwahrung ausreichend ist, wenn dem Empfänger alsbald die schriftliche Erklärung im Original zugeht.

(2) Eine E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als von der anderen Partei stammend, wenn die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthält.

§ 4 Ansprechpartner*innen

(1) Die Parteien benennen im *Einzelvertrag* jeweils einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter, die im Rahmen der ihnen nach dem *Einzelvertrag* zustehenden Vertretungsmacht Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen und Informationen zur Verfügung stellen können. Ohne eine weitere Festlegung im *Einzelvertrag* beschränkt sich die Vertretungsmacht der Ansprechpartner und ihrer jeweiligen Stellvertreter im Zweifel darauf, Entscheidungen zur Konkretisierung bzw. Spezifizierung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen zu treffen, Änderungen und Erweiterungen der vereinbarten Leistungen zu beauftragen, unverbindlich oder verbindlich vereinbarte Termine neu zu vereinbaren und verbindliche Auskünfte zu geben.

(2) Veränderungen der benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter hat die eine der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 5 Übertragung von Rechten und Pflichten

CONFGAMES kann alle Rechte und Pflichten aus dem *Einzelvertrag* jederzeit auf Dritte übertragen. Der Kunde kann der Übertragung innerhalb von einem Monat widersprechen, wenn durch die Übertragung berechnigte Interessen des Kunden beeinträchtigt werden, z.B. weil das übernehmende Unternehmen ein direkter Konkurrent des Kunden ist, nicht die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen bietet oder begründete Zweifel an seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese AGB sowie alle unter ihrer Einbeziehung geschlossenen *Einzelverträge* unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen; zwingende Regelungen des UN-Kaufrechts (insb. Art. 12, Art. 28 und Art. 89 ff. CISG) bleiben unberührt.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen *Einzelverträgen* der Geschäftssitz von CONFGAMES. Für Klagen von CONFGAMES gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(3) Die Gerichtsstandsvereinbarungen nach Absatz 2 bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von CONFGAMES, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen bzw. dem *Einzelvertrag* nichts anderes ergibt.

(5) Soweit der auf der Grundlage dieser AGB mit dem Kunden geschlossene *Einzelvertrag* Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des *Einzelvertrags* vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.